

Arbeitsgruppe Sanktionenrecht der FES

## Die Ersatzfreiheitsstrafe – Reform oder Abschaffung?

(§ 43 StGB)



### AUF EINEN BLICK

- Der Bundestag sollte aus grundlegenden Gerechtigkeitserwägungen die Abschaffung des § 43 StGB beschließen. Die Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) trifft häufig bereits benachteiligte Bevölkerungsgruppen und verschärft soziale Ungleichheit. Zudem wirkt Freiheitsentzug schwerer als eine Geldstrafe.
- Sofern eine Abschaffung keine Mehrheit findet, sollten Reformen vorgenommen werden, um die Belastung durch die EFS zu reduzieren: Hier bieten sich unter anderem eine Entkriminalisierung bestimmter Straftatbestände, eine Ablaufänderung der Geldstrafenvollstreckung sowie ein neuer Umrechnungsfaktor zwischen Geldstrafe und EFS von 3:1 an.
- Sowohl im Fall der Abschaffung als auch bei Reform der EFS sollte die Geldstrafenvollstreckung gestärkt und die Voraussetzungen für das Ableisten von Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit deutlich verbessert werden.

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, das Sanktionenrecht zu reformieren. Die erste, besonders drängende Frage dreht sich um das Instrument der Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) nach § 43 des Strafgesetzbuches (StGB).

Die EFS betrifft zu großen Teilen Menschen, die in vielerlei Hinsicht gesellschaftlich marginalisiert sind und in problematischen Verhältnissen leben. Das Strafrecht trifft hier oft auf Lebenswelten, die von Arbeitslosigkeit, Überschuldung, psychischen Beeinträchtigungen und Substanzmissbrauch ge-

prägt sind. Aus diesen Gründen liegt es nahe, die Reformdiskussion breit anzulegen und hierbei auch Instrumente einer modernen, vorbeugenden und nachsorgenden Sozialpolitik in den Blick zu nehmen.

### 1. DIE BISHERIGE DEBATTE

In der öffentlichen, fachöffentlichen und parteipolitischen Debatte wird die EFS fast unisono kritisch bewertet. Die aktuelle Regierungskoalition möchte dieses Instrument so reformieren, dass die Fallzahlen und die damit einhergehende Belastung für die Betroffenen ebenso wie für das Justizsystem deutlich reduziert werden. In der Zivilgesellschaft gibt es eine breite Advocacy-Bewegung, die den entsprechenden Handlungsbedarf öffentlich mit Nachdruck betont. Initiativen wie der „Freiheitsfonds“ in Berlin, über den private Spenden gesammelt werden<sup>1</sup>, um Menschen auszulösen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, zeigen, dass die strafrechtliche Behandlung der zugrunde liegenden Probleme in einer Sackgasse steckt.

Aus Sicht der Gesellschaft und der Justizpraxis stellt sich die Frage nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der EFS, denn sie belastet insbesondere den Justizvollzug und verursacht hohe Kosten für die Allgemeinheit. Aus Perspektive der sozialen Gerechtigkeit ist bedenklich, dass eine Resozialisierung und damit die Prävention zukünftiger Straftaten im Fall der EFS praktisch kaum stattfindet. Der Vollzug der EFS stellt sich meist als bloße Verwahrung dar.

Die grundlegende Frage lautet nun, ob eine Reform oder aber eine Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe angestrebt werden sollte. Tatsächlich gibt es zahlreiche Stellschrauben, um die quantitative Last der EFS nach § 43 StGB für Verurteilte ebenso wie für den Justizvollzug deutlich zu reduzieren. Eine Übersicht der meistversprechenden Optionen wird unter Punkt 5 dieses Impulspapiers diskutiert. Gleichwohl sprechen

<sup>1</sup> <https://www.freiheitsfonds.de/>

grundsätzliche Erwägungen für die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe und in den Diskussionen der Arbeitsgruppe zeigte sich eine deutliche **Präferenz für die Abschaffung dieses Instruments, die unter den Punkten 2 bis 4 des Papiers begründet wird.**

## 2. PLÄDOYER FÜR EINE ABSCHAFFUNG DER ERSATZFREIHEITSSTRAFE

Aus Sicht der AG Sanktionenrecht sprechen folgende grundsätzliche Erwägungen für die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe:

### SOZIALE ( UN-)GERECHTIGKEIT

Die EFS trifft häufig sozial und gesundheitlich benachteiligte Personen, die eine Geldstrafe weder bezahlen noch abarbeiten („schwitzen statt sitzen“) können. Die EFS verfestigt und intensiviert damit bestehende soziale Ungleichheiten.

### GELDSTRAFE ≠ HAFTSTRAFE

Die EFS bringt erhebliche Gerechtigkeitsprobleme mit sich, denn obgleich eine Geldstrafe verhängt wurde, verbüßt der Verurteilte in diesem Fall letztlich dann doch eine Haftstrafe. Der Entzug der Freiheit ist jedoch seinem Wesen nach etwas grundlegend anderes und wiegt wesentlich schwerer als der Zugriff auf das Vermögen. Dies ist insbesondere problematisch, da die EFS häufig im Bereich der Bagatellkriminalität zur Anwendung kommt. Gerade hier erscheint die letzte Verbüßung einer Freiheitsstrafe unangemessen.

### HOHE KOSTEN

Die EFS kostet den Staat Geld und Ressourcen. So fielen im Jahr 2020 pro Hafttag in Deutschland im Bundesdurchschnitt Kosten von gut 157 Euro an.<sup>2</sup> Im Jahr 2018 summierten sich die Kosten für die Durchsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe deutschlandweit laut einer Schätzung auf über 200 Millionen Euro.<sup>3</sup> Bei stichtagsbezogen circa 4.500 EFS Verbüßenden und einer Aufenthaltsdauer von durchschnittlich 30 Tagen ergeben sich jährliche Gesamtzahlen von EFS Verbüßenden von 54.000.<sup>4</sup> Selbst wenn netto nur ein Teil der mit der EFS verbundenen Kosten durch deren Abschaffung eingespart würde, sind dies beachtliche Summen.

### WENIG NUTZEN

Die Logik hinter der Verhängung einer Geldstrafe folgt auch dem Gedanken, eine (Bagatell-)Straftat so zu sanktionieren, dass Straftäter\_innen eine echte Chance auf einen Neuanfang haben und nicht aus ihrem sozialen und wirtschaftlichen Umfeld gerissen werden. Bei Inhaftierung drohen aber nicht nur Arbeitsplatz- und Wohnungsverlust, die kurzzeitige Inhaftierung bietet zudem keine Gelegenheit, eine berufliche oder soziale (Re-)Integration vorzubereiten.

## ANDERE STAATEN KOMMEN OHNE DAS INSTRUMENT EFS AUS

In der Praxis zeigt sich, dass in der Mehrzahl der europäischen Länder im Strafrecht entweder keine EFS vorgesehen ist (wie zum Beispiel in Bulgarien, Italien, Litauen, der Slowakei oder Schweden) oder diese sehr viel seltener als in Deutschland vollstreckt wird.<sup>5</sup> Insbesondere das Beispiel Italien ist interessant, da das dortige Verfassungsgericht das Instrument der Ersatzfreiheitsstrafe bereits in den 1970er Jahren als verfassungswidrig eingestuft hat.

Die möglichen Reformen der EFS können diese Probleme abmildern, aber nicht beheben (Näheres siehe unten).

## 3. BESSERE VOLLSTRECKUNG DER GELDSTRAFE ALS SCHLÜSSEL ZUR ABSCHAFFUNG DER EFS

Die Ersatzfreiheitsstrafe wird oft auch als „Rückgrat der Geldstrafe“ bezeichnet. Ohne die drohende Ersatzfreiheitsstrafe, so die vielleicht größte Sorge der Gegner\_innen einer Abschaffung der EFS, würden Geldstrafen vermehrt nicht gezahlt werden. Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass diese Sorge bisher offensichtlich vor allem theoretischer Natur ist, da die Ersatzfreiheitsstrafe ja seit über 50 Jahren im StGB verankert ist. Folgt man aber diesen theoretischen Vorbehalten, so betreffen diese offensichtlich diejenigen Verurteilten, die eine Geldstrafe nicht zahlen wollen, wohl aber könnten (Zahlungsunwilligkeit). Im Umkehrschluss dieses Arguments bedeutet dies dann aber auch, dass die EFS durch eine konsequentere Vollstreckung ersetzt werden kann. Die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde muss hier Möglichkeiten erhalten, selbst, schnell, unkompliziert und effektiv in das Vermögen des Verurteilten zu vollstrecken. Als Modell bieten sich die Vollstreckungsmöglichkeiten der Steuerverwaltung bei der Eintreibung von Steuerschulden an. Eine Abschreckungswirkung durch die EFS als „Rückgrat der Geldstrafe“ ist dann entbehrlich. Einzelne Stimmen in der AG haben sich indes dafür ausgesprochen, bei Abschaffung der EFS als letztes Mittel zumindest andere, weniger massive Formen des Freiheitsentzugs (zum Beispiel in Form eines Hausarrests) zu prüfen, um einer missbräuchlichen Ausnutzung der neuen Rechtslage vorzubeugen. Insbesondere aber sollte Verurteilten aktiv angeboten werden, ihre Geldstrafe abzarbeiten (siehe auch Punkt 5). Hierbei spielen die aufsuchende Sozialarbeit und sozialpädagogisch begleitete Formen der Ableistung gemeinnütziger Arbeit eine entscheidende Rolle.

<sup>2</sup> Siehe <https://dserver.bundestag.de/btd/20/015/2001568.pdf>, S. 5.

<sup>3</sup> Siehe <https://www.tagesschau.de/inland/ersatzfreiheitsstrafen-101.html>.

<sup>4</sup> Für diese und weitere Zahlen siehe Dünkel (2022). Aus Einzeluntersuchungen ist zudem bekannt, dass über 40 Prozent aller Neuzugänge im Strafvollzug die ESF betreffen, was die immense Arbeitsbelastung des Vollzugspersonals mit rein administrativen Tätigkeiten (Aufnahme, Anlegen einer Akte, Einganguntersuchung etc.) verdeutlicht (vgl. hierzu unter anderem Bögelein 2019).

<sup>5</sup> Für eine vergleichende Übersicht der Praxis der EFS in Europa siehe Dünkel (2022).

## 4. ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT IST AUCH OHNE EFS NICHT GLEICHBEDEUTEND MIT STRAFFREIHEIT

Eine weitere Sorge lautet, dass in der breiten Öffentlichkeit der falsche Eindruck entstehen könnte, dass Straftäter\_innen, die eine Geldstrafe zum Zeitpunkt der Verurteilung nicht zahlen können (Zahlungsunfähigkeit) – und diese auch nicht in Form gemeinnütziger Arbeit ableisten wollen – komplett „straffrei“ ausgingen. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass Geldstrafen von bis zu 30 Tagessätzen bereits jetzt erst nach drei Jahren, höhere Geldstrafen erst nach fünf Jahren verjähren. Denkbar wäre es aber, zur Effektivierung der Vollstreckung gerade in diesen Konstellationen eine eidesstattliche Versicherung/Vermögensauskunft zu verlangen sowie die Vollstreckungsversuche in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, insbesondere auch nach Einholung der eidesstattlichen Versicherung/Vermögensauskunft. Auf diese Weise würde gegenüber dem/der Betroffenen und gegenüber der Öffentlichkeit noch deutlicher, dass die Geldstrafe eine ernste Sanktion ist, die auch dann wirkt, wenn sie nicht sofort vollstreckbar ist. Schließlich wurde in der AG der Vorschlag geäußert, eine längere Frist für die Vollstreckungsverjähmung zu erwägen. Diese Option konnte in der AG allerdings nicht ausreichend diskutiert werden und war sehr umstritten.<sup>6</sup>

## 5. REFORMOPTIONEN BEI BEIBEHALTUNG DES INSTRUMENTS DER ERSATZFREIHEITSSTRAFE

Während sich in der Gesamtschau der Diskussion eine deutliche Präferenz für die Abschaffung von § 43 StGB abgezeichnet hat, hat die AG Sanktionenrecht sich auch mit verschiedenen Reformoptionen bei Beibehaltung des Instruments auseinandergesetzt, welche die soziale Schiefelage und die Belastung des Justizsystems durch die Ersatzfreiheitsstrafe zumindest teilweise beheben könnten.

### 1. Entkriminalisierung besonders „EFS-anfälliger“ Straftatbestände (vor allem § 265a StGB)

Ein pragmatischer Ansatz, der die Anzahl von Fällen reduzieren würde, könnte die gezielte Entkriminalisierung von Bagatelldelikten sein, die besonders häufig die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen nach sich ziehen. Hier kommt unter anderem die von § 265a StGB erfasste Beförderungserschleichung in Betracht. Die AG Sanktionenrecht wird sich mit der Frage der Entkriminalisierung von Tatbeständen separat auseinandersetzen.

### 2. Ablaufänderung der Geldstrafenvollstreckung

(„Schwitzen statt Sitzen“ als Standard bei zahlungsunfähigen Verurteilten)

Eine weitere Möglichkeit, das EFS-Aufkommen zu reduzieren, liegt in einer Änderung des Verfahrensablaufs. So sollte im Falle der Nichtzahlung von Geldstrafen als Nächstes automatisch dem Verurteilten die Straffleistung in Form von gemeinnütziger Arbeit angeboten werden, anstatt – wie bisher – diese Option nur auf Antrag anstelle einer Ersatzfreiheitsstrafe zu gewähren.

### 3. Möglichst genaue Ermittlung der Einkommenssituation

Eine gründliche Ermittlung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse im Erkenntnisverfahren ist wichtig für eine gerechte Strafe. Nach § 160 Abs. 3 StPO „sollen“ sich die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Bei Geldstrafen sind für die Festsetzung der Tagessatzhöhe die Einkommensverhältnisse entscheidend (§ 40 Abs. 2 StGB). Um dem Gericht ein möglichst zutreffendes Bild von den Einkommensverhältnissen des oder der Angeklagten zu vermitteln, ist es erforderlich, die Ermittlungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft in diesem Bereich in der Praxis zu intensivieren. Die in Nr. 14 RiStBV bestimmte Aufklärungspflicht der Staatsanwaltschaft sollte durch eine gesetzliche Regelung unterstrichen werden. Um diesem hohen Anspruch auch tatsächlich gerecht werden zu können, müssen der Rechtspflege aber ausreichend Ressourcen bereitgestellt werden, inklusive der Gerichtshilfe und der Geschäftsstellen.

### 4. Konkretisierung des „Nettoprinzips“

Damit der oder dem Verurteilten das Existenzminimum verbleibt, sollte zudem das Nettoprinzip konkretisiert werden. So sollte bei der Geldstrafenzumessung künftig explizit das Nettoprinzip so angewendet werden, dass das Existenzminimum der oder des Angeklagten berücksichtigt und von der Kalkulation der Geldstrafe ausgenommen wird. Neben den grundsätzlichen Gerechtigkeitserwägungen, die für diese Konkretisierung sprechen, sollte dies auch die Chancen erhöhen, dass die Verurteilten eine Geldstrafe tatsächlich zahlen können.

### 5. Unbillige Härte nach § 459f StPO anpassen

Mit seiner Bezugnahme auf den Begriff der unbilligen Härte könnte § 459f StPO ein Mittel sein, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu verringern. Er ließe sich dahin gehend anpassen, dass beispielsweise drastisch veränderte Lebenslagen (unter anderem der Verlust des Arbeitsplatzes oder soziale Entwurzelung) hierunter gefasst werden. Ebenso könnte die Vollstreckung einer EFS in solchen Fällen als unbillige Härte gewertet werden, in denen die Nichtvollstreckung der Geldstrafe auf äußere Umstände (wie beispielsweise während der Coronapandemie) zurückzuführen ist, die nicht von dem oder der Verurteilten zu verantworten sind.

<sup>6</sup> Als Argument für diese Option wurde ins Feld geführt, dass bei Wegfall der Ersatzfreiheitsstrafe durch eine Verlängerung der Vollstreckungsverjähmung ein wirksames Vollstreckungskorrelat geschaffen werden könnte. Gegen eine Verlängerung der Vollstreckungsverjähmung wurde angeführt, dass mit Blick auf die Resozialisierung eine sehr lange Frist zur Verjähmung einer Geldstrafe wie ein Damoklesschwert über den Betroffenen hängen könnte. Zudem, so ein weiterer Einwand, hätte die Justiz bereits jetzt ausreichend Zeit um eine Geldstrafe effektiv zu vollstrecken.

## 6. Keine EFS bei geringfügigen Geldstrafen

Denkbar wäre es, die EFS für offensichtliche Bagatelldfälle auszuschließen (auch hier wäre eine flankierende Intensivierung der Geldstrafenvollstreckung dringend erforderlich), etwa bei Verurteilungen zu einer Geldstrafe von maximal 30 Tagessätzen. Ein solches Modell wird etwa in Finnland praktiziert. Allerdings wurde in der AG darauf hingewiesen, dass eine solche Regelung eventuell ein problematisches Signal senden bzw. anfällig für Missbrauch sein könnte.

## 7. Tagessatzsystem/Umrechnungssätze anpassen: 3:1 statt 1:1

Bei Beibehaltung der EFS sollte auf jeden Fall das Tagessatzsystem zur Umrechnung von Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe modifiziert werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Freiheitsentzug schwerer wiegt als die Zahlung einer Geldstrafe: Drei Tagessätze einer Geldstrafe sollten künftig mit einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe abgegolten werden. Die Umrechnung 3:1 lässt sich gut begründen<sup>7</sup> und wäre ein sicheres Mittel, um die Anzahl der EFS-Hafttage deutlich zu reduzieren und damit den Strafvollzug zu entlasten.

## 8. Ersatzfreiheitsstrafe nur nach Anhörung und per Anordnung einer Richterin oder eines Richters

Bei Strafbefehlen führt die Umwandlung einer Geld- in eine Ersatzfreiheitsstrafe bisher dazu, dass in vielen Fällen ein Freiheitsentzug angeordnet wird, ohne dass ein Gericht die betroffene Person zu irgendeinem Zeitpunkt des Verfahrens angehört hat. Da es sich bei Freiheitsentzug aber um einen massiven Grundrechtseingriff handelt, spricht aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen und rechtspolitischen Erwägungen einiges dafür, die Vollstreckung in Form der Ersatzfreiheitsstrafe nur nach Anhörung durch ein Gericht anzuordnen. Gleichwohl blieb der Punkt in der AG strittig, da eine derartige Regelung zu einer erheblichen Mehrbelastung der Justiz führen könnte, ohne dass vorherzusehen ist, ob die verpflichtende Anhörung durch einen Richter im gegebenen Rechtsrahmen tatsächlich Auswirkungen auf die Anzahl der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen hätte.

## 9. Flankierende Maßnahmen

Die Reform des § 43 StGB fällt als rechtspolitisches Gesetzgebungsverfahren in die Kompetenz des Bundes. Doch für eine ganzheitliche Überwindung der mit der Ersatzfreiheitsstrafe verbundenen Problematik zeigen sich auch Handlungsoptionen und Bedarfe, die sich primär an Länder und Kommunen richten.

<sup>7</sup> Zwei Erwägungen sprechen für eine Umrechnung im Verhältnis 3:1:

1. Das Tagessatzsystem der Geldstrafe will den Mehrbetrag pro Arbeitstag abschöpfen, der dem bzw. der Verurteilten in einem regulären Arbeitsverhältnis nach Abzug von Unterhaltungspflichten etc. zur Verfügung stünde. Geht man davon aus, dass dieser Nettobetrag in zwei bis drei Stunden erarbeitet wird, könnten hypothetisch pro Hafttag (mit einer gesetzlichen Regelarbeitszeit von acht Stunden) also circa drei Tagessätze ausgeglichen werden.

2. Für die Umrechnung 3:1 spricht ferner, dass der bzw. die Verurteilte einen Tagessatz im Rahmen eines Arbeitstags erwirtschaftet. Da die gesetzliche Arbeitszeit in Deutschland regulär acht Stunden umfasst, sollten mit einem Hafttag, der einen Freiheitsentzug von 24 Stunden bedeutet, drei Tagessätze einer Geldstrafe abgeleistet werden.

Die Umrechnung von Tagessätzen der Geldstrafe zu Hafttagen einer Ersatzfreiheitsstrafe entzieht sich einer einfachen mathematischen Logik, da hier zwei Güter gegeneinander abgewogen werden, die eben nicht äquivalent sind. Jede Umrechnung ist in gewisser Weise angreifbar, was (siehe oben) ein grundsätzliches Argument für die komplette Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe ist.

## a. Mehr finanzielle und personelle Ressourcen für die Justiz

Insbesondere die Reformoptionen 3, 4 und 8 könnten absehbar mit einem deutlichen Mehraufwand im Justizsystem verbunden sein. Angesichts der aktuell schon hohen Belastung würde dies eine Stärkung der Ressourcen im Justizsystem erfordern.

## b. Einführung eines kostenfreien ÖPNV oder eines kostenlosen Sozialtickets

Flankierend oder alternativ zu einer Entkriminalisierung der Beförderungsschleichung könnte die Last der Ersatzfreiheitsstrafe auch dadurch reduziert werden, dass die Beförderung im ÖPNV als öffentlichem Gut generell – oder zumindest für bestimmte bedürftige Bevölkerungsgruppen – kostenfrei ist.

## c. Stärkung der aufsuchenden Sozialarbeit und Armutsprävention

Da ein Großteil der von Ersatzfreiheitsstrafe Betroffenen durch multiple persönliche Problemlagen und soziale Marginalisierung getroffen sind, sollten die aufsuchende Sozialarbeit und systematische Armuts- und Suchtprävention gestärkt werden.

## d. Flächendeckender Ausbau des Netzes gemeinnütziger Arbeitsstellen

Als Alternative zur Zahlung der Geldstrafe sollte das Instrument der gemeinnützigen Arbeit in der Fläche gestärkt werden. Insbesondere sollten auch solche Arbeitsstellen vorgesehen werden, die mit besonderer Betreuung verbunden sind, um den Kreis derjenigen Personen zu vergrößern, die über dieses Instrument ihre Geldstrafe sinnvoll ableisten können.

## e. Freie Straffälligenhilfe institutionell und projektbezogen stärker fördern

Neben den staatlichen Trägern gilt es auch, Träger der freien Straffälligenhilfe stärker zu unterstützen, die wichtige Beiträge zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe leisten können, wie beispielsweise in Form von Projekten der Geldverwaltung oder der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit, die sich bereits als hilfreich erwiesen haben.

## 6. WESHALB AUCH DIE DISKUTierten REFORMOPTIONEN LETZTENDLICH FÜR EINE ABSCHAFFUNG DER EFS SPRECHEN

Die Diskussion der Reformoptionen zur Eindämmung und Reduzierung der Ersatzfreiheitsstrafe liefert allerdings auch eine Reihe weiterer guter Gründe, direkt auf ihre komplette Abschaffung zu setzen. So wäre zum Beispiel eine auf den ersten Blick normativ und intuitiv besonders naheliegende Reformoption diejenige der verpflichtenden Anhörung durch einen Richter vor der Anordnung der Vollstreckung in Form einer Ersatzfreiheitsstrafe, soweit die Strafe alleine im Wege des schriftlichen Strafbefehls erlassen wurde. Es ist kaum nachvollziehbar, dass ein so gravierender Eingriff in die Grundrechte wie der Freiheitsentzug angeordnet werden kann, ohne dass die betroffene Person zu irgendeinem Zeitpunkt des Verfahrens richterlich angehört wurde. Gleichwohl wäre angesichts der aktuellen Fallzahlen eine verpflichtende richterliche Anhörung in allen Fällen, in denen die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe zur Durchsetzung einer Geldstrafe droht, für das Justizsystem mit der derzeitigen Ressourcenausstattung offensichtlich nicht zu schaffen. Aus diesem Grund blieb diese Reformoption in der AG auch bis zuletzt umstritten. Angesichts dessen und der mit den Reformoptionen verbundenen weiteren Probleme erscheint die schlichte Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe aus pragmatischen Gründen als die klar vorzuzugewärtige Lösung.

Die Abschaffung der EFS sollte mit einer **obligatorischen Evaluierung der rechtspolitischen Folgen** nach spätestens einer Legislaturperiode verbunden werden. Sollten sich in der Praxis wider Erwarten Probleme zeigen, kann gesetzgeberisch gegengesteuert werden.

## LITERATUR

**Arbeitsgruppe des Runden Tisches für ausländische Gefangene in Berlin 2021:** Für Reformen bei der Ersatzfreiheitsstrafe ist der Bund zuständig! Vorschläge für bundespolitische Reformen für eine gerechtere Sanktionspraxis im Bereich Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe, <https://www.awoberlin.de/wp-content/uploads/2021/10/Ersatzfreiheitsstrafe-Reformempfehlungen-der-AG-Ersatzfreiheitsstrafe-fuer-die-Koalitionsverhandlungen.pdf> (16.6.2022).

**Blessing, Elena; Loyola Daiqui, Natalia 2022:** Ohne Anhörung ins Gefängnis: Wie durch eine Kombination von Strafbefehl und Ersatzfreiheitsstrafe der Richtervorbehalt ausgehebelt wird, VerBlog, 2022/1/24, <https://verfassungsblog.de/ohne-anhorung-ins-gefängnis/> (16.6.2022).

**Bögelein, Nicole, u. a. 2019:** Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern, in: MschrKrim 102, S. 282–296.

**Dünkel, Frieder 2022:** Abschaffung oder Reform der Ersatzfreiheitsstrafe?, in: Neue Kriminalpolitik 34 (im Druck).

**Kölner Gefangenenfürsorgeverein von 1889 – Kölner Straffälligenhilfe 2021:** Positionspapier zu Geldstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen und Entkriminalisierung, veröffentlicht am 6.8.2021, [https://koelnerstraffaelligenhilfe.de/wp-content/uploads/2021/09/Positionspapier\\_KGFV.pdf](https://koelnerstraffaelligenhilfe.de/wp-content/uploads/2021/09/Positionspapier_KGFV.pdf) (29.6.2022).

**Ziethener Kreis 2021:** Für eine rationale Kriminalpolitik – Vorschläge des Ziethener Kreises für die Legislaturperiode 2021–2025, in: Neue Kriminalpolitik 33, S. 381–391.

## AUTOR\_INNEN

**Die Arbeitsgruppe Sanktionenrecht** ist ein Forum der Friedrich-Ebert-Stiftung zur Diskussion und Erarbeitung von Reformvorschlägen für das Sanktionenrecht. Die AG soll insbesondere die Reformvorhaben im Sanktionenrecht während der Legislatur 2021–2025 mit Impulsen und Kommentaren begleiten. Die Mitglieder der AG kommen aus dem Bundestag, verschiedenen staatlichen Institutionen, der Rechtspflege und der Zivilgesellschaft. Ihr gehören unter anderem an: Michaela Apel, Ahmed Aksu, Elena Blessing, Daniela Cernko, Shirin Dirks, Frieder Dünkel, Max Erhard, Petra Frantziöch, Marcus Köhler, Elisa Hoven, Markus Kühn, Marius Müller-Hennig, Volker Norbistrath, Heide Wedemeyer.

## IMPRESSUM

JULI 2022

© Friedrich-Ebert-Stiftung

Herausgeberin: Abteilung Analyse, Planung und Beratung  
Godesberger Allee 149, 53175 Bonn  
Fax 0228 883 9205

[www.fes.de/apb](http://www.fes.de/apb)

Für diese Publikation ist in der FES verantwortlich:  
Marius Müller-Hennig, Abteilung Analyse, Planung und Beratung  
Bestellungen/Kontakt: [apb-publikation@fes.de](mailto:apb-publikation@fes.de)

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung. Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet. Publikationen der Friedrich-Ebert-Stiftung dürfen nicht für Wahlkampfzwecke verwendet werden.

Titelgrafik: tigerworx

ISBN 978-3-98628-204-2